



Amtsblatt

für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben
vom Landratsamt
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 9

Freitag, 20.03.2026

Online verfügbar unter: <https://www.nuernberger-land.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen>

Inhaltsübersicht:

Bekanntmachung der Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land und der Gemeinde Simmelsdorf vom 25.09.2025 / 01.10.2025

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“ vom 06.03.2026

Nr. 39 Bekanntmachung der Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit des Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land und der Gemeinde Simmelsdorf vom 25.09.2025 / 01.10.2025

Die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land und der Gemeinde Simmelsdorf geschlossene Zweckvereinbarung vom 25.09.2025 / 01.10.2025 wurde durch Beschluss des Gemeinderates Simmelsdorf vom 20.01.2026 und Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom 12.02.2026 aufgehoben. Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Nürnberger Land mit Schreiben vom 16.03.2026 gem. Art. 14 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt gem. Art. 14 Abs. 5 KommZG.

Nr. 40 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“ vom 06.03.2026

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2024, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 (Aufgaben) der Satzung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“ erhält zum 01.04.2026 folgende Fassung:

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seine Verbandsmitglieder die diesen nach § 88 Abs. 3 ZustV übertragenen Aufgaben zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG in gleicher Weise wie die Dienststellen der Bayerischen Landespolizei durchzuführen. Dies betrifft

- die Verstöße im ruhenden Verkehr
- die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie
- die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG.

(2) Die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten übertragen die Gemeinden auf den Zweckverband in folgendem Umfang:

	Verfolgung und Ahndung von Verstößen im ruhenden Verkehr	Verfolgung und Ahndung gegen die Vorschriften über die zulässige Höchstgeschwindigkeit von Fahrzeugen	Weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG
Stadt Hersbruck	X		X
Stadt Lauf a.d.Pegnitz	X	X	X
Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz	X	X	X
Gemeinde Hap-purg	X		X
Gemeinde Rückersdorf	X	X	X

Gemeinde Schwaig b.Nürnberg	X		X
Markt Schnait-tach	X	X	X

(3) Der Zweckverband verpflichtet sich, in Abstimmung mit den Gemeinden zu entscheiden, wann, wo und in welchem Umfang eine Überwachung stattfindet und dabei im Rahmen seiner Möglichkeiten den Anforderungen der Gemeinden an die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs Rechnung zu tragen.

(4) Der Zweckverband trifft die mit der Polizei notwendigen Vereinbarungen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(6) Der Zweckverband führt diese Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunale Verkehrsüberwachung im Nürnberger Land“ tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hersbruck, 06.03.2026

gez. Robert Ilg, Verbandsvorsitzender

Lauf a. d. Pegnitz, 20.03.2026

LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND
K r o d e r, Landrat